

# ABHANDLUNGEN

## Japans Wiedergutmachung: Trostfrauen

*Petra Schmidt*

- I. Die Schäden
- II. Behandlung der Problematik nach dem Krieg
- III. Rechtliche Analyse: Das Recht auf Restitution, Kompensation und Entschädigung
  - 1. Verletzung völkerrechtlicher Pflichten
  - 2. Individuelle Ansprüche
  - 3. Der Einfluß internationaler Abkommen
  - 4. Verjährung
  - 5. Wiedergutmachung
- IV. Schlußbetrachtung

Überall auf der Welt und zu allen Zeiten der Geschichte finden sich Beispiele sexuellen Mißbrauchs von Frauen wie Vergewaltigung oder die Schaffung von Einrichtungen zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse von Soldaten während militärischer Auseinandersetzungen. Das japanische Trostfrauen-System als die sexuelle Versklavung hunderttausender meist asiatischer Frauen ist ohne Beispiel.

### I. DIE SCHÄDEN

Art und Ausmaß der den „Trostfrauen“ zugefügten Schäden sind heute allgemein bekannt und – auch in Japan – unumstritten. 1932 errichtete Japan im Zuge der Shanghai Unruhen<sup>1</sup> erste „Troststationen“ (*ian-sho*) anlässlich der Stationierung japanischer Truppen. Ab 1937 wurde die Zahl der Trosteinrichtungen systematisch erweitert, vor allem in Zentralchina als Reaktion auf die „Vergewaltigung von Nanking“.<sup>2</sup> Mit

---

1 In dem auf den sog. Mandschurischen Zwischenfall folgenden Jahr reagierte Japan auf militärische Konflikte in Shanghai mit der Entsendung von Truppen, die nach Gusto vergewaltigten und mordeten. Um weitere Vorkommnisse solcher Art zu vermeiden, errichtete der Stellvertretende Stabschef der Shanghai Armee eine Troststation; N. ÔKABE, *Ôkabe Naosaburô taishô no nikki* [Tagebuch des Generals Ôkabe Naosaburô] (Tokyo 1982) 23.

2 U.a. ist dokumentarisch belegt, daß 1937 ein hochrangiger Offizier der Guandong Armee bei einem Treffen mit dem Generalgouverneur für Chôsen Pläne für die gleichzeitige Rekrutierung von 20.000 Koreanerinnen als Trostfrauen zur Befriedigung der sexuellen

Ausbruch des Pazifischen Krieges Ende 1941 und der japanischen Okkupation weiter Gebiete durchzog ein dichtes Netz von Troststationen den gesamten asiatisch-pazifischen Raum.<sup>3</sup>

Die Gründe für Errichtung und Betrieb dieses Systems waren vielfältiger Natur. Zunächst nahmen viele Kommandeure der Kaiserlichen Streitkräfte Vergewaltigungen stillschweigend hin als ein dem Krieg immanentes Charakteristikum, als Bestandteil des „Soldes“ der Truppen. Allgemein wurde geglaubt, man sei „kein richtiger Soldat, wenn man nicht eine Frau vergewaltigen kann“.<sup>4</sup> Da diese Praxis starke anti-japanische Gefühle unter der lokalen Bevölkerung hervorrief, mußte den Soldaten zur Aufrechterhaltung von Kampfesmoral und Ordnung die Befriedigung ihrer sexuelle Bedürfnisse garantiert, gleichzeitig sollten Vergewaltigungen verhindert werden. Troststationen schienen der einzige Ausweg aus dem Dilemma.<sup>5</sup>

Zweitens hatte Japan bereits in der Vergangenheit die ernste Bedrohung der Kampfkraft der Truppen sowie der gesamten japanischen Bevölkerung durch venerische Krankheiten erkannt. Private Bordelle wurden als eine der Hauptquellen von Infektionen angesehen.<sup>6</sup>

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Einsatz vor allem koreanischer und taiwanischer Frauen Teil einer japanischen Genozidpolitik in den Kolonien war. Auch darf der sexistische Aspekt nicht übersehen werden, d.h. die Diskriminierung der

---

Bedürfnisse von mehr als 700.000 Soldaten schmiedete. S.T.HO, Report on Former „Comfort Women“ in North Korea, in: The Executive Committee International Public Hearing (Hrsg.), War Victimization and Japan (Osaka 1993) 49, 50; *Jûgun ian-fu shiryô-shû* [Materialien über Militär-Trostfrauen] (Tokyo 1992).

- 3 Y. YOSHIMI, Historical understanding on the „Comfort Women“ Issue, in: The Executive Committee International Public Hearing (Hrsg.), War Victimization and Japan (Osaka 1993) 71, 82.
- 4 NBR (NIHON BENGOSHI RENGÔ-KAI) (Hrsg), *Nihon no sensô hoshô* [Japans Kriegswiedergutmachung] (Tokyo 1994) 47, 55; Studie der International Commission of Jurists: U. DOLGOPOL/S. PARANJAPÉ, Comfort Women: An Unfinished Ordeal (Genf 1993) 25.
- 5 Siehe u.a. HÔJÛTAI HONBU [Artillerie Hauptquartier], *Shina jihen no keiken yori kantaru gunki shinsaku teisaku* [Politik zur Hebung des militärischen Geistes, basierend auf der Erfahrung des Chinesischen Zwischenfalles] (September 1940), Abschrift in Y. YOSHIMI, *Jûgun ian-fu shiryô-shû* [Materialien: Trostfrauen] (Tokyo 1992) 209 ff.
- 6 Während der Sibirienintervention von 1918 bis 1922 fiel im Schnitt eine von sieben Divisionen aufgrund von venerischen Krankheiten aus. Mit Errichtung des Trostfrauensystems wurden Regelungen eingeführt, die die Soldaten zur Benutzung von Kondomen zwangen. Medizinische Kontrolluntersuchungen der Soldaten hingegen erfolgten unregelmäßig und waren wohl eher die Ausnahme. Viele Männer mißachteten das Gebot des Gerauchs von Kondomen. Somit blieb die Infektionsrate hoch, vor allem unter hochrangigen Offizieren. NBR (Fn.4) 48; G. HICKS, *The Comfort Women: Sex Slaves of Japan's Imperial Forces* (St. Leonards 1995) 7 ff.

Frau durch Enthumanisierung.<sup>7</sup> Des weiteren könnte es finanzielle Erwägungen gegeben haben: Die Soldaten mußten für jeden Besuch bezahlen, und zivile Betreiber von Troststationen mußten für deren Betrieb Steuern und Abgaben leisten.<sup>8</sup> Nicht zuletzt wurde befürchtet, daß beim Geschlechtsverkehr zwischen japanischen Soldaten und lokalen Frauen militärische Geheimnisse bekannt werden könnten, wohingegen die Trostfrauen in der Regel weder Japanisch noch die Ortssprache verstanden.<sup>9</sup>

Japans Militär und Regierung zeichneten verantwortlich für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Systems sowie den Transport der Frauen. Die Militärbehörden etablierten und betrieben die Stationen im allgemeinen selbst. In manchen Fällen beauftragten die Behörden Zivilisten mit dieser Aufgabe. Alle Troststationen standen unter striktem militärischen Schutz, militärischer Hilfe und Kontrolle.<sup>10</sup>

Historiker unterscheiden die Troststationen grob in direkt durch das Militär geführte und als Nachschubeinheiten behandelte Einrichtungen unter direkter Kontrolle der Fronttruppen einerseits und in Stationen, die ausschließlich durch das Militär kontrolliert und genutzt wurden andererseits. Es existierten allerdings auch privat geführte Einrichtungen zur Nutzung durch das Militär sowie einige rein zivile Bordelle.<sup>11</sup>

Die exakte Anzahl der Einrichtungen ist nach wie vor ungewiß.<sup>12</sup> Die Existenz von Stationen ist u.a. belegt für China, Hongkong, Macao, Französisch-Indochina, die Philippinen, Singapur, Malaysia, Britisch-Borneo, Niederländisch-Ostindien, Thailand, Neuguinea, Burma, verschiedene Pazifische Inseln sowie für Japan selbst.

- 
- 7 Im Detail s. Y. SUZUKI, *Jûgun ian-fu seido o umidashita Nihon-teki dojô* [Der japanische Nährboden des Trostfrauen-Systems], in: ICJ kokusai seminaa Tôkyô iin-kai (Hrsg.), *Sabakareru Nippon* [Japan vor Gericht] (Tokyo 1994) 64, 88.
- 8 S.C.CHIN, *Korean Women Drafted for Military Sexual Slavery by Japan*, in: K. Howard (Hrsg.), *True Stories of the Korean Comfort Women* (London 1995) 11, 14, Anm. 23, zitiert: *Ryo shûdan tokumubu geppô* [Ryo Gruppe Sondereinsatzabt. Monatsbericht] April 1940.
- 9 NBR (Fn.4) 48.
- 10 *Iansho kitei sôfu no ken* [Betr. Regulierungen für Troststationen] in: GUNSEI HANBU BISAYA SHIBU IROIRO SHUTCHÔ-JO [Militärbehörde, Abt. Bisaya, Unterabt. Sonstiges] 22. Nov. 1942.
- 11 Zu weiteren Unterscheidungsansätzen siehe u.a. CHIN (Fn. 8) 16 mit weiteren Hinweisen.
- 12 Gemäß einer Studie des *Nihon no sensô sekinin sentaa* [Zentrum für Japans Kriegsverantwortung] hieß es in einer Mitteilung des Armeeministeriums vom 3. September 1942: "Für Offiziere und Mannschaften sollen nach und nach Trosteinrichtungen geschaffen werden. 100 in Nordchina, 140 in Zentralchina, 40 in Südchina, 100 in den Südgebieten, 10 im Südpazifik und 10 in Sachalin." Die tatsächliche Anzahl von Troststationen scheint weitaus höher gewesen zu sein. Beispielsweise gab es (Stand Februar 1943) allein in Manila 17 Stationen, Dutzende mehr sind für den Rest der Philippinen belegt. NBR (NIHON BENGOSHI-KAI DAI 36 KAI JINKEN YÔGO TAIKAI) (Hrsg.), *Shinpojiumu dai-ichi bunka-kai, kichô hôkoku-sho rejume, Nihon no sengo hoshô, sensô ni okeru jinken shingai no kaifuku o motomete* [Symposium: Japans Kriegsentschädigung, Forderung nach Wiederherstellung von Menschenrechtsverletzungen während des Krieges] (Tokyo 1993) 100.

Die Stationen befanden sich oftmals innerhalb japanischer Stützpunkte, in Kasernen, Lazaretten und dergleichen. Alle wurden durch das Militär zur Verfügung gestellt, das auch für die detaillierten Regelungen, Gebühren, Kosten, Arbeitsstunden und Nutzungspläne für die verschiedenen Einheiten sowie die Regelung der hygienischen Kontrolle verantwortlich zeichnete. Private Betreiber mußten ihre Geschäftsunterlagen dem Militär vorlegen.<sup>13</sup>

Die Einrichtungen waren der strikten Kontrolle des Militärs unterworfen, das beim Anwerben von Frauen sowie bei Errichtung und Betrieb von Troststationen oftmals die Unterstützung von Zivilisten suchte.<sup>14</sup>

Bislang konnten vier verschiedene Rekrutierungsmethoden verifiziert werden: Anwendung von Gewalt, einschließlich deren Androhung und des Mißbrauches von Autorität, falsche Arbeitsplatzversprechungen, Entführung und Menschenhandel. Das Anwerben erfolgte durch Organe des japanischen Staates, zumeist durch Soldaten und die Militärpolizei, zuweilen auch durch zivile Militärbedienstete oder beauftragte Zivilisten.<sup>15</sup>

Hatten die „Rekrutinnen“ ihren Bestimmungsort erreicht, wurden sie gezwungen, einer großen Zahl von Männern als Sexsklavinnen zu Willen zu sein, oftmals durch Anwendung weiterer Gewalt oder Drohungen.

Oft verblieben die Frauen nicht an einem Ort, sondern zogen mit den Truppen, um den Soldaten jederzeit und überall zu Diensten zu sein.

Allein Offizieren, Mannschaften und dem zivilen Personal der Kaiserlichen Streitkräfte war es gestattet, die Frauen aufzusuchen.<sup>16</sup> Lokalen Beamten und der allgemeinen Zivilbevölkerung war dies ausdrücklich untersagt, während es umgekehrt den Soldaten und zivilen Militärbediensteten verboten war, nicht-militärische Bordelle, private Prostituierte oder Zivilistinnen zu besuchen.<sup>17</sup>

Die Frauen wurden in winzige Zimmer bzw. Verschlüge eingeschlossen, in denen sie Tag für Tag eine große Zahl Soldaten und Offiziere „bedienen“ mußten. Ausgang und freie Tage waren stark reglementiert und limitiert. Die Arbeitszeit war vorgegeben und

---

13 Details hierzu im Falle einer Station in Shanghai s. YOSHIMI (Fn. 3) 84 f.

14 M.G.LEE, Realities of the „Comfort Women“ in South Korea, in: The Executive Committee International Public Hearing (Hrsg.), War Victimization and Japan (Osaka 1993) 8, 9 f.

15 Zu Instruktionen über die Behandlung von Frauen auf dem Wege nach China: NAIMUSHÔ KEIHO-KYOKU-CHÔ, *Shina tokô fujo no toriatsukai ni kansuru ken*, in: YOSHIMI (Fn. 3) 102 ff.

16 Siehe u.a. *Iansho kitei sôfu no ken* [Betr. Troststationsregulierungen] in *Gunsei hanbu Bisaya shibu Iroiro shutchôjo* [Militärbehörde, Abt. Bisaya, Unterabt. Sonstiges] Nov. 1942, in: YOSHIMI (Fn. 5) 324 ff.

17 Siehe u.a. *Gaimushô keisatsu-shi, Shina no bu: Shôwa 13nen ni okeru zaihô-nin no tokushu fujo no jôkyô oyobi sono torishimari narabi ni sokai tôkyoku no shishô torishimari jôkyô* [Außenministerium, Polizeigeschichte, Abt. China: Stellung der japanischen Behörden im Umgang mit besonderen Frauen und privaten Prostituierten im Jahre 1938], in: ZAI-SHANGHAI SÔRYÔ JIKAN [Konsularabteilung Shanghai].

sollte strikt eingehalten werden. Für die verschiedenen Dienstgrade waren bestimmte Tageszeiten reserviert. Oftmals dienten Japanerinnen allein den Offizieren, während Koreanerinnen den unteren Rängen zu Diensten sein mußten.<sup>18</sup> Aufgrund des großen Andranges blieben die meisten "Kunden" nur wenige Minuten. Die Öffnungszeiten wurden kaum beachtet.<sup>19</sup>

Den Soldaten war der Genuß von Alkohol in den Troststationen untersagt und betrunkene Soldaten durften die Frauen nicht aufsuchen. Auch Gewalt gegen die Frauen war ausdrücklich verboten. Trotz dieser Regeln waren Übergriffe auf die Frauen keine Seltenheit.<sup>20</sup>

Es schien keine feste Regelung darüber gegeben zu haben, was die Männer zu bezahlen hatten. Die in den Stationsbestimmungen ausgewiesenen Gebühren variierten je nach Rang und Besuchszeit, nach der Nationalität der Frauen und zudem nach Gebiet und Zeitpunkt des Krieges. Meist wurde zur Entlohnung ein Coupon-System verwendet.<sup>21</sup> Tatsächlich erhielten nur wenige Frauen eine Bezahlung in bar oder Coupons, die sie dann an den Stationsleiter abgeben mußten. Manche bekamen gelegentlich ein Trinkgeld oder kleine Geschenke von ihren Kunden. Darüber hinaus wurde erwartet, daß die Frauen für ihren Unterhalt in den Stationen exorbitante Beträge für das Notwendigste, wie Lebensmittel, Seife oder Kleidung, entrichteten.<sup>22</sup>

Um der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten vorzubeugen – und nicht etwa zur Wahrung der Gesundheit der Frauen – stellte das Militär Kondome und sorgte für regelmäßige medizinische Untersuchungen der Frauen.<sup>23</sup> Dennoch waren venerische Krankheiten weit verbreitet. Infizierte Frauen durften in der Regel bis zu ihrer Genesung keine Männer „bedienen“. Die Behandlung erfolgte durch Militärchirurgen oder die Stationsbetreiber. Viele Frauen litten zudem an Krankheiten wie Malaria, Gelbsucht, psychischen Störungen und vaginalen Schwellungen.<sup>24</sup>

Die genaue Zahl der Trostfrauen kann nicht festgestellt werden, allgemein wird heute aber von 100.000 bis 200.000 Opfern ausgegangen, von denen vermutlich 80-90% aus Korea stammten. Es wird angenommen, daß nur rund 40.000 Frauen den Krieg

---

18 Zum Standes- und Statusbewußtsein der Japaner in diesem Zusammenhang siehe u.a. LEE (Fn. 14) 13.

19 Siehe u.a. *Jinchû nisshi* [Feld-Tagebuch] DOKURITSU SHIBU HOHEI DAI 35 DAITAI [35. Kompanie, Unabhängige Defense-Infanterie] 1. April bis 30. Juni 1942.

20 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn.4) 31.

21 Bsp. u.a. in *Jinchû nisshi, Dokuritsu kôjôjû pôhei dai 2 daitai dai 2 chûtai* (Feld-Tagebuch, 2. Kompanie, Unabhängige Angriffs-Artillerie) 1. Januar – 30. April 1938, s. YOSHIMI (Fn. 3) 197.

22 LEE (Fn. 14) 14.

23 ARMEEMINISTERIUM, *Daitôa sensô kankei shôhei no seibyô ni kansuru ken* [Erlaß betr. venerische Krankheiten von Soldaten während des Großostasiatischen Krieges] 18. Juni 1942.

24 CHIN (Fn. 8) 22, Anm 62; *Gunjin kurabu ni kansuru kitei* [Regulationen betr. Militärclubs] SAN DAI 3475 BUTAI [3475. Division] Dezember 1944.

überlebt haben und davon knappe 500 heute noch am Leben sind. Bislang konnte die Existenz einiger hundert Frauen, vor allem in Südkorea, festgestellt werden.<sup>25</sup>

Dokumente bestätigen, daß es Trostfrauen aus Japan, Korea, Taiwan (Chinesinnen und Eingeborene), China, Indonesien, den Philippinen, Malaya und den Niederlanden gab. Es gibt zudem Berichte über britische, französische und eurasische Frauen in Singapur. Insgesamt scheinen in allen japanisch-okkupierten Gebieten lokale Frauen als Trostfrauen zur Erbringung sexueller Dienste gezwungen worden zu sein.<sup>26</sup>

Nach Zeugenaussagen waren die meisten Frauen zwischen 14 und 18 Jahre alt, wobei die Japanerinnen meist etwas älter waren.<sup>27</sup> Der Großteil der Betroffenen entstammte den unteren sozialen Schichten und war ungebildet. Keine der bekannten Frauen kam aus dem Rotlichtmilieu.

## II. BEHANDLUNG DER PROBLEMATIK NACH DEM KRIEG

Bei Kriegsende wurden viele der Frauen durch japanische Militärs zum Selbstmord gezwungen oder ermordet.<sup>28</sup> Die Überlebenden wurden meist durch die Alliierten Streitkräfte interniert und anschließend repatriert. Manche wurden Trostfrauen in Diensten der Alliierten Truppen.<sup>29</sup> Die Kriegsverbrechertribunale in Fernost berücksichtigten die Verbrechen gegen die asiatischen Trostfrauen nicht. Lediglich vor dem Batavia Tribunal wurden einige japanische Militärs wegen Kriegsverbrechen, die sie gegen 35 holländische Frauen begangen hatten, wie z.B. Deportationen, für schuldig befunden.<sup>30</sup> Alle Verfahren wurden bis 1949 abgeschlossen oder eingestellt. Denn Japan war zu einem begehrten Alliierten geworden. Weder gab es Kriegsverbrecherverfahren in den Staaten Asiens, die zu jener Zeit von Unabhängigkeits- oder Bürger-

25 Siehe u.a. K. SENDA, *Jūgun ianfu* [Militärische Trostfrauen] (Tokyo 1973) mit weiteren Hinweisen.

26 Im Detail siehe u.a. C.F.WANG, Japan's Military Sexual Slavery of the Taiwanese during World War II, in: The Executive Committee International Public Hearing (Hrsg.), War Victimization and Japan (Osaka 1993) 72, 75; Y. MURAI, *Nihon wa nani o shita ka, nani o uttaerarete iru ka – Indoneshiya* [Was hat Japan getan? Worauf wird es verklagt? Indonesien]: *Sekai* Nr. 501 (1994) 160, 106.

27 Die jüngste bekannte „Frau“ war zum Zeitpunkt ihrer Anwerbung 11 Jahre alt. Einzelheiten u.a. I.L. SAJOR, Present Situation of „Comfort Women“ in the Philippines, in: The Executive Committee International Public Hearing (Hrsg.), War Victimization and Japan (Osaka 1993) 27, 31; HO (Fn. 2) 51; WANG (Fn. 26) 75.

28 Siehe u.a. KTMT (KANKOKU TEISHIN-GUN MONDAI TAISAKU KYŌGI-KAI), *Sensō sekininsha no shobatsu o motomeru kokuhatsu, jō* [Forderung nach Bestrafung der Kriegsverantwortlichen I]: *Hōgaku seminaa* Nr. 480 (1994) 108, 109.

29 HICKS (Fn. 6) 120. Eine aufschlußreiche Studie zum „Gebrauch“ der Trostfrauen durch die amerikanischen Streitkräfte: T. TANAKA, *Naze beigun wa jūgun ian-fu mondai o mushi shita no ka* [Warum hat die U.S. Armee das Trostfrauen-Problem ignoriert?], Teil I: *Sekai* Nr. 627 (1996) 174, Teil II: *Sekai* Nr. 628 (1996) 270.

30 Siehe u.a. DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 16 f.; *Asahi Shinbun* vom 22. Juli 1992 S. 31.

kriegen erschüttert wurden oder bereits unter despotischen Regimen standen, noch gab es nationale Verfahren in Japan. Die Trostfrauen fanden weder Erwähnung im Friedensvertrag von San Francisco noch in einem der bilateralen Abkommen.

Die Angst vor Diskriminierung hielt viele Frauen davon ab, in ihre Heimat zurückzukehren. Taten sie es, erwähnten sie ihr Schicksal mit keinem Wort. Sie litten unter den physischen Spätfolgen der Trostfrauentätigkeit und hatten Schuldgefühle.<sup>31</sup> Vor allem in Korea, einer auf konfuzianischen Wertvorstellungen basierenden konservativen Gesellschaft, hatten die Trostfrauen selbst Jahrzehnte nach Kriegsende keine Möglichkeit, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Diese Situation dauert in islamischen Ländern wie Malaysia oder Indonesien bis heute an.<sup>32</sup>

Es mögen die amerikanische Politik des Kalten Krieges, Japans Verachtung für Asien sowie Vertuschungsversuche und die Lage in den asiatischen Ländern gewesen sein, die jahrzehntelang verhinderten, daß die Trostfrauenfrage ans Licht der Öffentlichkeit gelangte. Erst das in den achtziger Jahren einsetzende politische und gesellschaftliche Tauwetter in Süd-Korea, Taiwan und den Staaten Südostasiens führte dazu, daß man sich an die Trostfrauen erinnerte. Heute, da die Frauen betagt und ihre Eltern und Ehemänner verstorben sind, müssen sie nicht länger fürchten, Schande über ihre Nächsten zu bringen.<sup>33</sup>

Auf die erste, von einer koreanischen Frauenvereinigung im Mai 1990 an beide Regierungen gerichtete Forderung auf Untersuchungen der Fakten, Entschuldigung und Entschädigung verneinte Tokyo jedwede Beteiligung der Kaiserlichen Regierung bzw. des Militärs.<sup>34</sup> Im August 1991 trat jedoch die erste ehemalige Trostfrau an die Öffentlichkeit, und im Januar 1992 mußte die japanische Regierung eingestehen, daß Dokumente, aufgefunden durch den Geschichtspräsident *Yoshiaki Yoshimi*, unanfechtbare Beweise für die Rolle von Japans Regierung und Militär bei Einrichtung, Kontrolle und Betrieb der Troststationen enthielten.<sup>35</sup> Entschuldigungen ergingen in Richtung Nord- und Südkorea, was jedoch die Frage der Entschädigung anbelangte, bestand Japan darauf, daß diese Frage durch das Japanisch-Südkoreanische Abkommen von 1965 erledigt worden sei.<sup>36</sup>

Im Juli 1992 wurden die Ergebnisse der ersten japanischen Regierungsuntersuchung zur Trostfrauenfrage veröffentlicht.<sup>37</sup> Die Studie verwies einmal mehr auf das Abkommen von 1965 und avisierte Maßnahmen anstelle von Entschädigungen.<sup>38</sup>

---

31 KTMT (Fn. 28) 22 f.

32 Sämtliche die Trostfrauen und -stationen betreffenden militärischen Dokumente wurden als streng geheim klassifiziert und größtenteils bei oder unmittelbar nach Kriegsende vernichtet.

33 K. HOWARD (Hrsg.), *True Stories of the Korean Comfort Women* (London 1995) 3 ff.

34 *Japan Times* vom 7. Juni 1990 S. 1.

35 *Asahi Shinbun* vom 11. Januar 1992 S. 1; Dokumente in YOSHIMI (Fn. 3).

36 *Asahi Shinbun* vom 27. Februar 1992 S. 2.

37 In dieser Studie anerkannte die japanische Regierung die Beteiligung von Regierung und Militär bei der Anwerbung und Kontrolle der Trostfrauen, erklärte aber, daß es keinerlei Material gebe, das eine gewaltsame Rekrutierung der Frauen dokumentiere.

Als Ergebnis einer im August 1993 veröffentlichten zweiten Regierungsstudie wurde die maßgebliche Rolle von Japans Regierung und Militär bei Errichtung und Betrieb des Systems wie auch die direkte oder mittelbare Beteiligung am Betrieb der Stationen sowie bei der Anwerbung und dem Transfer der Frauen anerkannt.<sup>39</sup> Tokyo entschuldigte sich für die Anwendung von Gewalt gegen die Trostfrauen.<sup>40</sup> Doch folgten diesen Worten weder Taten noch zog Premier *Hosokawas* Anerkennung des Zweiten Weltkrieges als Angriffskrieg Wiedergutmachungen nach sich.<sup>41</sup>

Als Resultat zunehmender Proteste ehemaliger Trostfrauen verkündete die *Murayama*-Regierung am 31. August 1994 die Verabschiedung eines ¥ 100 Milliarden schweren Regierungsprogramms zur Errichtung eines Geschichtsforschungszentrums und zur Verbesserung freundschaftlicher Beziehungen und des Austausches mit Japans asiatischen Nachbarn.<sup>42</sup> Trostfrauen, insbesondere solche aus Korea und den Philippinen, rügten diese „Initiative“ und forderten stattdessen die Anerkennung der Fakten und eine Entschuldigung durch die japanische Regierung. Sie wollten keine Almosen, insbesondere nicht von einer durch private Spenden finanzierten Stiftung.<sup>43</sup> In einer Pressemitteilung vom 2. September 1994 kritisierte die Internationale Juristenkommission (ICJ) die Regierungspläne.<sup>44</sup> Premierminister *Murayama* kündigte an, die Zahlungen würden von einem Entschuldigungsschreiben begleitet werden, doch machte sein Kabinettssekretär deutlich, daß keine Entschädigungszahlungen seitens der Regierung erfolgen würden.<sup>45</sup> Gleichzeitig setzte sich die Verleugnung historischer Fakten durch Japans konservative Hardliner fort. Es handelte sich wohl kaum um einen Versprecher, als Justizminister *Nagano* etwa zur gleichen Zeit erklärte, daß „die Trostfrauen die gewerblichen Prostituierten ihrer Zeit“ gewesen seien.<sup>46</sup> Am 6. Dezember 1991 erhoben drei ehemalige koreanische Trostfrauen<sup>47</sup> Klage vor dem Distriktgericht Tokyo gegen

---

38 ASS (ASAHI SHINBUN SENGU HOSHÔ MIONDA SHUZAN-KAI), *Sengo hoshô to wa nani ka* [Was ist Kriegsentschädigung?] (Tokyo 1994) 31.

39 Report abgedruckt u.a. in UNDOC E/CN.4/1996.137:3, 13 ff.

40 *Japan Times* vom 5. August 1993 S. 1.

41 Hosokawa selbst machte dies deutlich in einer Rede vor dem japanischen Parlament am 25. August 1993, in der er sich auf eine an die koreanische Regierung gerichtete Entschuldigung beschränkte. *Japan Times* vom 26. August 1993 S. 1.

42 *Japan Times* vom 1. September 1994 S. 1; sog. „Friedens-, Freundschafts- und Austauschinitiative“ sowie „Zentrum für moderne japanisch-asiatische Beziehungen“.

43 *Japan Times* vom 4. September 1994 S. 2 sowie vom 25. November 1994 S. 12.

44 Die ICJ erklärte: „Es ist unerlässlich, daß Japan sofortige Schritte unternimmt, um vollständige Rehabilitation und Restitution zu leisten. Es ist offensichtlich, daß Japan eine moralische wie auch rechtliche Verpflichtung gegenüber den Opfern hat.“ *Japan Times* vom 6. September 1994 S. 2.

45 *Mainichi Shinbun* vom 7. Dezember 1994 S. 1, 12.

46 S. SAKAMOTO, *Sengo hoshô mondai no shûhen* [Das Umfeld der Reparationsfrage], in: *Hôritsu jihô* Bd. 66 Nr. 4 (1994) 2.

47 Zusammen mit 32 Hinterbliebenen koreanischer Veteranen. Am 13. April 1992 traten sechs weitere ehemalige Trostfrauen der Klage bei.



die japanische Regierung und verlangten ¥ 20 Millionen als Entschädigung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>48</sup> Am 2. April 1994 folgte eine Klage durch 18 ehemalige philippinische Trostfrauen. Am gleichen Tag sandten diese Frauen einen offenen Brief an Premier *Miyazawa*, in dem sie eine förmliche Entschuldigung, Entschädigung und die Erwähnung des „Systems sexueller Sklaverei“ in Schulgeschichtsbüchern forderten.<sup>49</sup> Insgesamt wurden acht Klagen erhoben.

Ungeachtet dieser Opposition verkündete Tokyo, die „Asiatische Frauenstiftung“ werde Spenden aus der allgemeinen Bevölkerung einwerben. Ziel sei u.a. der Ausdruck von Buße gegenüber ehemaligen Trostfrauen.<sup>50</sup>

Jeweils ¥ 2 Millionen sollten als „Trost-“ bzw. „Sühnegeld“ an die rund 160 koreanischen, 106 philippinischen und 33 taiwanischen ehemaligen Trostfrauen geleistet werden, die bis zu jenem Zeitpunkt an die Öffentlichkeit getreten waren. Weiterhin sollten insgesamt ¥ 700 Millionen innerhalb von zehn Jahren für medizinische Betreuung, Unterkunft und soziale Dienste gezahlt werden.<sup>51</sup>

Der Mangel an Aufrichtigkeit auf Seiten Tokyos, gepaart mit offener Kritik an der Stiftung, trug nicht dazu bei, die Unterstützung der Betroffenen- und Unterstützungsbewegungen zu erlangen. Lokale Gruppen in Südkorea opponierten heftigst gegen die Stiftung und verweigerten jegliches Zusammentreffen mit ihren Vertretern.<sup>52</sup>

Die „Asien Friedens- und Freundschaftsstiftung“ wird einstimmig auch von allen betroffenen Regierungen abgelehnt, insbesondere wird in ihr ein Trick bzw. Vorwand zur Umgehung der Staatshaftung gesehen. Die Errichtung der Stiftung sowie die anderen Initiativen der japanischen Regierung zur Vermittlung von Geldern zur Zahlung von „Sühnegeld“ wird als Beleidigung der „geschädigten Staaten“ empfunden und es wird die sofortige Auflösung der Stiftung gefordert.<sup>53</sup>

Besonders heftige Kritik an der Stiftung kommt aus Nordkorea, wo Japans Flucht aus der Verantwortung als Beleidigung der Opfer angesehen wird.<sup>54</sup> *Yoshimi* hält darüber hinaus die Stiftung für unangemessen und unzureichend zur künftigen Vorbeugung gegen Gewalt gegen Frauen. Die Sonderberichterstatterin über „Gewalt gegen

---

48 B.J. KIM, *Jûgun ian-fu* [Militärische Trostfrauen], in: A. UTSUMI ET. AL. (Hrsg.), *Sengo hoshô* [Kriegsentschädigung] (Tokyo 1994) 34, 35.

49 NBR (Fn. 4) 55.

50 UNDOC E/CN.4/1996/137 S.7.

51 Im Juli 1996 wurde verkündet, daß die sozialen Leistungen auf ¥ 3 Millionen erhöht werden sollten, wovon zur Verbesserung der Wohnsituation im ersten Jahr je ¥ 2,28 Millionen an die Frauen ausgezahlt werden sollten sowie in den folgenden Jahren jeweils ¥ 180,000 für medizinische Unterstützung. *Japan Times* vom 6. August 1996 S. 2.

52 A. WASHI/K. AKITA, Payoff of ‘comfort women’ unlikely to end debate: *Japan Times* vom 12. Juli 1996 S.1-2.

53 UNDOC E/CN.4/1996/53/Add.1:19 Nr. 74.

54 S.O. PAK, *Chôsen no jûgun ian-fu no higai jôtai to wareware no tachiba* [Schäden der koreanischen Trostfrauen und unser Standpunkt], in: ICJ KOKUSAI SEMINAA TÔKYÔ IIN-KAI (Hrsg.), *Sabakareru Nippon* [Japan vor Gericht] (Tokyo 1996) 79, 84.

Frauen, deren Ursachen und Folgen“ betrachtet die Stiftung lediglich als Ausdruck der moralischen Sorge der japanischen Regierung um das Schicksal der Trostfrauen.<sup>55</sup> Nichtregierungsorganisationen (NGO) in Südkorea<sup>56</sup> sehen die „Asien Friedens- und Freundschaftsstiftung für Frauen“ als Versuch der japanischen Regierung, ihre Staatsverantwortung zu umgehen.

Dennoch wurden im Januar 1996 erste Gesprächsgruppen auf die Philippinen, nach Taiwan und Südkorea entsandt, und inmitten der andauernden Kontroverse zahlte die Stiftung am 14. August 1996 erstmals je ¥ 2 Millionen an vier ehemalige philippinische Trostfrauen aus. Gleichzeitig verfaßte Premier *Hashimoto* ein Entschuldigungsschreiben, in dem er die „moralische Verantwortung“ dafür ausdrückte, daß Japan während des Zweiten Weltkrieges die Frauen in die sexuelle Sklaverei gezwungen hatte.<sup>57</sup> Ungeachtet weiterer Kritik am unverbindlichen Ton des Schreibens war für die Frauen „ein Traum in Erfüllung gegangen“. Ihre Klage auf Entschädigung i.H.v. \$ 200.000 zogen sie jedoch nicht zurück.<sup>58</sup> Weitere philippinische Trostfrauen erklärten sich in der Folge zur Entgegennahme von Zahlungen aus der Stiftung bereit. Die koreanischen und taiwanischen Opfer opponieren nach wie vor gegen das Projekt. Sie verlangen direkte Entschädigungen und eine öffentliche Entschuldigung durch die japanische Regierung.<sup>59</sup> Dennoch erklärte sich im Dezember 1996 eine südkoreanische Trostfrau bereit, Zahlungen der Stiftung anzunehmen, ohne aber ihre Entschädigungsklage gegen die japanische Regierung zurückzuziehen.<sup>60</sup>

Als ungeachtet aller Opposition die japanische Regierung und die Stiftung im Januar 1997 die zur Zahlung an südkoreanische Trostfrauen notwendigen Verfahren einzuleiten begannen, äußerten koreanische Regierungsvertreter und NGOs Überraschung und Entrüstung hierüber.<sup>61</sup>

Im Juli 1998 wurden auch ehemalige niederländische Trostfrauen in das Stiftungsprojekt einbezogen.<sup>62</sup>

Bereits im Dezember 1995 überreichten Repräsentanten des taiwanischen Parlaments der Regierung in Tokyo einen von 95% der taiwanischen Abgeordneten unter-

---

55 UNDOC E/CN.4/1996/53/Add.1:30 No. 134.

56 U.a. das „Korean Council of Women Drafted for Sexual Slavery by Japan“, die „Korean Association of Pacific War Victims and Bereaved Families“ und die „Koreanische Anwaltsvereinigung“.

57 Englische Übersetzung des Schreibens s. *Japan Times* vom 15. August 1996 S. 1.

58 *Daily Yomiuri* vom 15 August 1996 S. 1.

59 *Japan Times* vom 13. August 1996 S. 2.

60 Die Betreffende erhob im April 1992 Klage gegen die japanische Regierung und forderte ¥ 20 Millionen als Entschädigung. *Yomiuri* vom 11. Dezember 1996 S. 3.

61 E. TOTSUKA, *Kankoku o kishû shita kokumin kikin, Kankoku seifu wa Nihon seifu ni genjutsu kôgi* [Stiftung überraschte Korea; Koreanische Regierung protestiert heftig gegenüber Japanischer Regierung]; *Hôgaku seminaa* Nr. 607 (1997) 26.

62 *Daily Yomiuri online* vom 17. Juli 1998.

zeichneten Brief, in dem die Stiftung abgelehnt und Staatsentschädigung gefordert wurde.

Seoul hat sich bislang in dieser Angelegenheit eher zurückhaltend gezeigt, erhebt aber aufgrund der ungeklärten Frage des Einflusses des Abkommens von 1965 zumindest keine Einwände gegen die Entschädigungsverlangen der ehemaligen Trostfrauen.<sup>63</sup> Präsident *Kim Young-sam* erklärte im März 1993, sein Land werde keine Entschädigung von Japan verlangen, sondern stattdessen Maßnahmen zur Unterstützung der ehemaligen Trostfrauen ergreifen.<sup>64</sup> Es sei aber wünschenswert, daß alle Fakten geklärt und eine Entschuldigung ergehen würde.<sup>65</sup> Anlässlich eines Gipfels in Cheju rief der südkoreanische Außenminister *Gong Ro Myong* im Juni 1996 seinen japanischen Amtskollegen *Yukihiko Ikeda* auf, „dazu beizutragen, eine für die geschädigten Frauen annehmbare Lösung zu finden“. Man wolle Japan nicht im Glauben lassen, es könne guten Willen erkaufen.<sup>66</sup> Am folgenden Tag erklärte Premier *Hashimoto* „von Herzen“ seine Entschuldigung und Reue.<sup>67</sup>

Die ambivalente Haltung Seouls wurde aus Anlaß der Entrüstung über Japans einseitige Kündigung eines bilateralen Fischereiabkommens im Januar 1998 konkretisiert. Am 26. Januar 1998 zitierte die Yonhap Nachrichtenagentur den südkoreanischen Außenminister dahin gehend, daß Japan seiner Verpflichtung zur Entschädigung der Trostfrauen nachkommen solle. Er führte aus, daß „es rechtlich nicht vertretbar [ist], daß die japanische Regierung behauptet, sie sei nicht verantwortlich für die Entschädigung der Trostfrauen.“ Er verdeutlichte weiterhin, daß die Frage während der Verhandlungen zum Abkommenspaket von 1965 nicht aufgeworfen worden sei.<sup>68</sup>

Die Regierung Nordkoreas ersuchte Tokyo, die volle völkerrechtliche Verantwortung zu übernehmen, die „schändliche Vergangenheit aufzuarbeiten und nicht länger zu

---

63 Der südkoreanische Außenminister erklärte in einer inoffiziellen Äußerung gegenüber der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, er unterstreiche die Tatsache, daß auf Grundlage des Vertrages von 1965 die diplomatischen Beziehungen zwischen Japan und Korea normalisiert wurden und hierauf beruhend Entschädigungen durch die japanische Regierung für während des Krieges verursachte Vermögensschäden geleistet wurden. Zu jener Zeit aber sei die Frage militärischer sexueller Versklavung nicht aufgeworfen worden. UNDOC E/CN.4/1996/53/Add.1:20 Nr. 78.

64 ASS (Fn. 38) 32, 40. Jede Betroffene erhält eine einmalige Zahlung i.H.v. Won 5 Millionen, Vorrang in der Zuteilung von Sozialwohnungen, sowie Zugang zum Sozialhilfesystem für diejenigen, die keinerlei andere Unterstützung erhalten. Personen aus niedrigsten Einkommensgruppen erhalten zudem zusätzliche monatliche Zahlungen i.H.v. Won 56.000. Siehe DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 149.

65 H.F. I, *Kankoku ni motomerareru aratana sengo hoshô undô* [Neue Bewegung für Kriegsentschädigung in Korea gefordert], in: *Hôgaku seminaa* Nr.484 (1995) 15, 17.

66 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 150.

67 <http://www.cnd.org:8015/mirror/nanjing/hmnwe96.htr> at 22.

68 *Japan Times* vom 28. Januar 1998 S. 2.

verheimlichen“, zu entschädigen und sich zu entschuldigen und die Verantwortlichen zu bestrafen.<sup>69</sup>

Kurz nachdem die Problematik an das Licht der Öffentlichkeit gelangt war, entbrannte auch auf internationaler Ebene eine hitzige Diskussion zur Trostfrauenfrage. Auf NGO-Ebene kam eine 1993 von der Internationalen Juristenkommission (ICJ) auf die Philippinen, nach Nord- und Südkorea sowie nach Japan entsandte Gruppe zu dem Ergebnis, daß Japans Regierung und Militär die volle Verantwortung tragen, und empfahl dringend die Einleitung von Entschädigungsmaßnahmen.<sup>70</sup> Die japanische Regierung sah keine Veranlassung, auf den Bericht einer NGO zu reagieren.<sup>71</sup>

Ende Oktober 1993 diskutierte der UNHRC Japans dritten Bericht zum Zivilpakt. Die Japanische Anwaltsvereinigung reichte einen Gegenbericht ein, der zudem die Frage der Entschädigung der asiatischen Opfer japanischer Kriegsaggressionen beinhaltete, darunter auch die Trostfrauenfrage. Im Februar 1994<sup>72</sup> erhielten der Ausschuß, im Mai 1994 die UN Working Group on Contemporary Forms of Slavery<sup>73</sup> und im August 1994 die UN Subcommission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities<sup>74</sup> Berichte. In Reaktion hierauf verabschiedete letztere eine Resolution<sup>75</sup>, in der sie empfahl, daß die Sonderberichterstatter über Fragen der Straffreiheit von Tätern von Menschenrechtsverletzungen Informationen über die sexuelle Ausbeutung von Frauen und andere Formen von Zwangsarbeit während des Krieges miteinbeziehen.

Die Working Group zog die Aufmerksamkeit beider Seiten auf sich, als sie auf die Möglichkeit einer Einigung vor dem Ständigen Schiedsgerichtshof hinwies. Obwohl zehn südkoreanische Geschädigte und der „Koreanische Rat für Frauen, die durch Japan als Sexsklaven des Militärs angeworben wurden“ die Empfehlungen im Juli 1994 annahmen, weigerte sich Japan, dies ebenfalls zu tun.<sup>76</sup>

---

69 UNDOC E/CN.4/1996/53/Add.1:18 Nr. 67.

70 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 6).

71 *Japan Times* vom 24. November 1994 S. 3. Aufgrund dieser Haltung Tokyos blieb der ICJ-Bericht ohne Folgen für die weitere Behandlung der Frage, trotz entgegengesetzter Hoffnungen und Interpretationen von Unterstützern der Frauen, wie z.B. in E. TOTSUKA, *Kokusai hōritsu iin-kai saishū hōkoku-sho kaiketsu* [Ergebnis des ICJ-Abschlußberichtes], in: *Hōgaku seminaa* Nr. 481 (1995) 18; DERS. *ICJ saishū hōkoku-sho e no gaimu-shō no kyōgi senjutsu* [Die falsche Strategie des Außenministeriums gegenüber dem ICJ-Abschlußbericht]: *Hōgaku seminaa* Nr. 482 (1995) 30.

72 UNDOC E/CN.4/1994/NGO/19.

73 UNDOC E/CN.4/Sub.2/1994/33 par. 89-97.

74 E. TOTSUKA, *Military Sexual Slavery by Japan and Issues in Law*, in: K. Howard (Hrsg.), *True Stories of the Korean Comfort Women* (London 1995) 193, 194.

75 UNDOC E/CN.4/Sub.2/1994/52 S. 37.

76 Empfehlung der 17. Sitzung der Working Group on Contemporary Forms of Slavery (WGCFS) in ihrem Bericht (E/CN.4/Sub.2/1992/34 S. 19); Resolution der 44. Sitzung der Subcommission (Resolution 1992/2, 14. August 1993, über gegenwärtige Formen der Sklaverei, par. 18). Empfehlung der 18. Sitzung der WGCFS in ihrem Bericht (E/CN.4/Sub.2/30 S. 40); Resolution der 45. Sitzung der Sub-Commission (Resolution 1993/24, 25. August

Im August 1995 schließlich entsandte die UN Subcommission *Linda Chavez* nach Manila, Seoul und Tokyo. Die Ergebnisse ihrer Studie wurden in einem Arbeitspapier im August 1995 zusammengefaßt.<sup>77</sup> Im Juli wurde eine weitere Sonderberichterstatterin, *Radhika Coomaraswamy*, entsandt. In ihrem Bericht kam sie zu dem Ergebnis, daß Japan Entschädigungsmaßnahmen für die Trostfrauen ergreifen und diejenigen bestrafen solle, die für die Zwangsprostitution zuständig gewesen waren. Japans Argument, daß alle Fragen betreffend die Kriegsverantwortung und Wiedergutmachung durch den multilateralen Friedensvertrag von San Francisco von 1951 sowie durch bilaterale Abkommen, wie das 1965 zwischen Japan und der Republik Korea geschlossene, geklärt worden seien, wurde zurückgewiesen: Die Trostfrauenfrage, so die Sonderberichterstatterin, sei nicht diskutiert worden, als Japan jene Abkommen schloß; die Frauen seien berechtigt, Entschädigung auf individueller Basis nach Völkerrecht zu fordern. Es wurde weiterhin vorgeschlagen, daß Nord- und Südkorea die Sache vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag bringen sollten.<sup>78</sup>

Am 19. April 1996 nahm die UNHRC lediglich „Kenntnis“ von diesem Bericht. Verschiedene NGOs meinten, daß die Annahme der Resolution ohne vorherige Abstimmung einen „wahren Erfolg“ darstelle, da die japanische Delegation sich eifrigst um eine Verhinderung der Annahme bemüht hatte. Tokyo hingegen interpretierte die diplomatische Wendung „zur Kenntnis nehmen“ als „mild“ und fügte hinzu, daß Japan jedwede Gewalt gegen Frauen „verurteile“.<sup>79</sup>

Der Abschlußbericht der Sonderberichterstatterin *Gay McDougall*, Nachfolgerin von *Linda Chavez*, forderte Anfang August 1998 von Japan die Schaffung einer international besetzten öffentlichen Stiftung zur rechtlichen Entschädigung der Opfer sowie die strafrechtliche Verfolgung der für das Trostfrauen-System Verantwortlichen. In Reaktion hierauf berief sich die japanische Regierung erneut auf multi- und bilaterale Abkommen als umfassende und rechtlich abschließende Beilegung der Problematik, und die Stiftung erklärte, es werde keine Änderung des bisherigen Kurses geben.<sup>80</sup>

---

betr. Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken zu Kriegszeiten); und Empfehlung der 19. Sitzung der WGCFS in ihrem Bericht (E/CN.4/Sub.2/1994/33).

77 UNDOC E/CN.4/Sub.2/1994/56 S.124.

78 R. OTSUKA, Govt urged to pay comfort women: *Daily Yomiuri* vom 7. Februar 1996 S. 1.

79 *Mainichi Shinbun* vom 21. April 1996 S. 1. Die emphatische Wertung der UN Annahme durch Totsuka als „überwältigend unterstützt“ stellt eine eklatante Mißinterpretation dar. Siehe E. TOTSUKA, *Kokuren jinken-i tokubetsu hôkoku-sha, kokka kojîn hoshô, kagai-sha shobatsu nado o tainichi dôkoku* [Anti-Japanische Bewegungen: Bericht der UNHRC Sonderberichterstatterin, Entschädigung des Staates an Individuen, Bestrafung der Schuldigen], in: *Hôgaku seminaa* Nr. 496 (1996) 27; DERS., *ILO senmon-ka iin-kai, Nihon-gun ian-fu seido wa kyôsei rôdô jôyaku ihan to hôkoku* [ILO Expertengremium: Trostsystem des japanischen Militärs verstieß gegen Zwangsarbeitsabkommen]: *Hôgaku seminaa* Nr. 497 (1996) 27; DERS., *Attô-teki na shiji o ukeru Kumawasuwami hôkoku-sha* [Mit überwältigender Mehrheit unterstützter Coomaraswamy-Bericht]: *Hôgaku seminaa* Nr. 498 (1996) 31.

80 *Daily Yomiuri online* vom 10. August 1998; *Japan Times online* vom 10. August 1998.

Was die öffentliche Meinung zur Trostfrauenfrage betrifft, zeigte eine am 24. Dezember 1992 durch das „Nihon Research Center“ veröffentlichte „Studie über Ansichten über Korea in Japan“ (*Nihon ni okeru Kankoku no imeeji chōsa*) eine überwiegend positive Haltung der japanischen Bevölkerung gegenüber den Forderungen der Trostfrauen nach Entschuldigung und Entschädigung: Lediglich 10,6% meinten, alle Fragen seien umfassend und vollständig durch den Vertrag von 1965 geklärt worden, während 63,3% der Befragten entweder die Ansicht vertraten, angemessene Hilfe müsse vom moralischen Gesichtspunkt aus geleistet werden bzw. die Wahrheit müsse anerkannt werden und Entschuldigung und Entschädigung müßten erfolgen.

Am 14. November 1993 veröffentlichte die *Asahi Shinbun* die Ergebnisse einer weiteren Meinungsumfrage. Die Frage, „Muß Japan Wiedergutmachung leisten?“ fand Zustimmung bei 51% der Befragten. Nur Männer in der Altersgruppe über 60 äußerten sich mehrheitlich negativ. Die Befürwortung war besonders hoch unter den jüngeren Befragten, wobei die 20- bis 24jährigen mit 72% die Forderungen unterstützten.

Was die insgesamt acht Klagen, die von ehemaligen Trostfrauen vor japanischen Gerichten gegen den Staat Japan erhobenen wurden, anbelangt, erging am 27. April 1998 eine erste Entscheidung durch das Distriktgericht Yamaguchi, Abt. Shimonoseki. Zur Überraschung vieler Beobachter und zur Freude der Unterstützer der Sache der Trostfrauen entschieden die Richter zumindest teilweise zugunsten der Klägerinnen und wiesen die japanische Regierung an, an jede der drei Frauen ¥ 300.000 zu zahlen. Das Gericht kritisierte Tokyo für das Versäumnis, nach dem 1993 erfolgten Eingeständnis bezüglich der Rolle des japanischen Staates und Militärs im Trostfrauensystem gesetzliche Maßnahmen zur Entschädigung der Frauen zu treffen.

Der vorsitzende Richter *Hideaki Chikashita* erklärte, die Regierung habe ihre konstitutionelle Verpflichtung, den Klägerinnen dabei zu helfen, sich von ihren während des Krieges erlittenen Leiden zu erholen, versäumt: „Das Trostfrauensystem war eine eindeutige Diskriminierung von Frauen und der [koreanischen] Rasse, und verletzte grundlegende Menschenrechte, die durch die [japanische] Verfassung garantiert werden.“ Da es sich aber um vor Erlaß der geltenden Verfassung verübte Handlungen handele, könne man nicht umgehend auf eine Pflicht zum Erlaß von Entschädigungsgesetzen schließen. Angesichts der Schwere der Menschenrechtsverletzungen habe der Staat jedoch die Pflicht gehabt, eine Ausweitung der Schäden zu verhindern. Es stelle eine erneute Menschenrechtsverletzung dar, daß die Sache so viele Jahre lang unbehandelt geblieben sei.<sup>81</sup>

---

81 *Mainichi Shinbun* vom 28. April 1998 S. 1; *Daily Yomiuri* vom 28. April 1998 S. 1. Die vorliegende Klage war 1992 von zehn Koreanerinnen erhoben worden, darunter drei ehemalige Trostfrauen und sieben Frauenfreiwillige (s. P. SCHMIDT, *Japans Wiedergutmachung für den Zweiten Weltkrieg: Ehemalige Koreanische Zwangsarbeiter: Japan* aktuell Nr. 1 (1997) 17 ff). Die Gruppe verlangte insgesamt ¥ 564 Millionen als Entschädigung sowie eine offizielle Entschuldigung für die psychischen und physischen Schäden, die sie als Resultat der Kriegspolitik der Regierung erlitten hatten (*Daily Yomiuri* vom 28. April 1998

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um den ersten Sieg nicht-japanischer Kläger gegen die japanische Regierung auf dem Gebiet der Entschädigung für erlittene Kriegsschäden, einschließlich verschiedener Fälle von Zwangsarbeit und verweigerter Veteranenpension.

Am 8. Mai 1998 reichte die japanische Regierung Berufung gegen diese Entscheidung ein.<sup>82</sup>

Ein Umschwung in der offiziellen Regierungshaltung jedoch zeichnet sich nicht ab. Auch unter der *Obuchi*-Regierung weigert sich die Ultra-Rechte, die Fakten von Japans Vergangenheit anzuerkennen. Am 30. Juli 1998 erklärte der frisch ernannte Landwirtschaftsminister *Shôichi Nakagawa*, es gebe keinerlei Beweise dafür, daß die Trostfrauen zu sexuellen Diensten gezwungen worden seien.<sup>83</sup> Und in Reaktion auf den o.a. McDougall-Bericht machten nunmehr auch die Medien mobil: Am 11. August 1998, wenige Tage nach Bekanntwerden des Inhaltes der Studie, behauptete die *Yomiuri Shinbun* in einem Leitartikel, es gebe keinerlei Beweise für die zwangsweise Rekrutierung der Trostfrauen. Warum überhaupt sei das Thema ein halbes Jahrhundert nach Kriegsende aufgebracht worden? Schließlich habe es ähnliche Systeme auch in anderen Staaten gegeben, ohne daß Entschädigung geleistet worden sei.

---

S. 1). Die drei Trostfrauen hatten wegen Zwangsprostitution ¥ 100 Millionen, wegen der Unterlassung von Entschädigung nach Kriegsende ¥ 10 Millionen und wegen der Äußerung des damaligen Justizministers *Nagano* (1994), die Trostfrauen seien gewerbliche Prostituierte gewesen, weitere ¥ 1 Million (insg. ¥ 110 Millionen) gefordert. Die Klage der sieben Frauenfreiwilligen wurde zurückgewiesen, da es im Vergleich mit den Trostfrauen Unterschiede im Grad der Schädigung gebe. (*Mainichi Shinbun* vom 28. April 1998 S. 1).

82 *Daily Yomiuri* vom 9. Mai 1998. Bereits unmittelbar nach der Urteilsverkündung hatte Kabinettssekretär *Kanezô Muraoka* erklärt, die Regierung halte es für bedauerlich, daß das Gericht ihre Argumente, alle Wiedergutmachungsfragen seien durch internationale Abkommen geklärt worden, zurückgewiesen habe, *Daily Yomiuri* vom 28. April 1998 S. 1. Die Klägerinnen erwogen ebenfalls Berufung einzulegen, da es sich nicht um Entschädigung für die in der Vergangenheit erlittenen Verletzungen handele, *Mainichi Shinbun* vom 28. April 1998 S. 23.

83 *Japan Times online* vom 31. Juli 1998. Nakagawa gehört einer im Juni 1996 durch LDP-Parlamentarier gegründeten, 166 Mitglieder starken Gruppe an, die vom ultra-rechten *Seisuke Okuno* angeführt wird. Die 116 Mitglieder, darunter viele Kriegsveteranen, sehen die Trostfrauen als „Arbeiterinnen im ältesten Gewerbe der Welt“ an, die freiwillig tätig gewesen seien. Sie kritisieren Schulbücher, die Trostfrauen überhaupt erwähnen und dadurch das kaiserliche Militär „in Mißkredit bringen“. Und selbstverständlich sei Japan zu keinem Zeitpunkt Aggressor gewesen, *Times Magazine* vom 17. Juni 1996 S. 50 f.

### III. RECHTLICHE ANALYSE: DAS RECHT AUF RESTITUTION, KOMPENSATION UND ENTSCHÄDIGUNG

Die meisten der durch die geschädigten Individuen eingereichten Klagen gegen den Staat Japan basieren auf völkerrechtlichen Ansprüchen. Mehrere völkerrechtliche Anspruchsgrundlagen sind denkbar. Nach dem Prinzip der Staatshaftung sind Staaten verantwortlich für Schädigungen, die Individuen durch Gesetzesverletzungen und Kriegshandlungen der Truppen unter ihrer Autorität und Aufsicht erlitten haben, ebenso für Verletzungen international garantierter Menschenrechte, einschließlich Völkermord und Folter sowie für Straftaten gegenüber Ausländern.<sup>84</sup>

Die unter 1. beschriebenen Handlungen japanischer Soldaten werden heute allgemein als dem japanischen Staat nach den relevanten Normen des Völkerrechts zurechenbar angesehen. Wie ausgeführt, ist heute unumstritten, daß Japans politische und militärische Führung direkt an der Anwerbung und Stationierung der Frauen beteiligt war. Die Troststationen waren der ausschließlichen Nutzung durch Offiziere, Mannschaften und zivile Militärbeschäftigte der kaiserlichen Streitkräfte vorbehalten. Dem Militär oblag die strikte Überwachung der Stationen. Da diese Offiziere als Staatsbedienstete und nicht als private Individuen gehandelt haben, müssen ihre Handlungen – auch wenn sie *ultra vires erfolgten* – dem japanischen Staat zugerechnet werden.<sup>85</sup>

#### 1. Verletzung völkerrechtlicher Pflichten

Nach Völkerrecht ist eine Staatshaftung gegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Der Staat (Institution) hat eine Handlung begangen, die völkerrechtliche Pflichten verletzt. Bei der Zurechnung dieser Haftung bestehen keine Beweisschwierigkeiten, da die Beteiligung des Militärs als staatliche Institution eindeutig ist. Eine weitere Bedingung ist das Vorliegen einer eindeutigen Pflichtverletzung durch den Staat.<sup>86</sup>

Die folgenden Abschnitte stellen einige möglicherweise in Frage kommende Normen des Völkerrechts dar, wie sie in der gegenwärtigen Diskussion behandelt werden.

---

84 C. CHINKIN, Rape and Sexual Abuse of Women in International Law: European Journal of International Law Bd. 5 Nr. 3 (1994) 326, 330-1 Anm. 30; Charter Annexed to the Agreement for the Establishment of an International Tribunal 5 UNTS 251, Art. 8.

85 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 156; H. LAUTERPACHT, International Law Vol. i (London 1995) pars. 153, 153a.

86 K. ABE, *Ian-fu mondai to kokusai-hô* [Die Trostfrauenfrage und das Völkerrecht], in: ICJ KOKUSAI SEMINAA TÔKYÔ IIN-KAI (Hrsg.), *Sabakareta Nippon* [Japan vor Gericht] (Tokyo 1996) 109, 114.



a) *Gesetze und Gebräuche des Landkrieges*

aa) *Konventionelles Völkerrecht*

(1) *Haager Landkriegsordnung von 1907*

Was die Schädigungen von Frauen aus besetzten Gebieten anbelangt, kommt zunächst eine Anwendung der Haager Landkriegsordnung in Betracht. Die Haager Konvention IV vom 18. Oktober 1907<sup>87</sup> besagt hinsichtlich ihrer Anwendung in Art. 2 (Allbeteiligungsklausel), daß die in der Landkriegsordnung wie auch der Konvention selbst enthaltenen Bestimmungen nur zwischen den Vertragsstaaten Anwendung finden und auch nur dann, sofern alle kriegführenden Parteien Signatarstaaten der Konvention sind. Was den Zweiten Weltkrieg anbelangt, vertritt Japan die Auffassung, daß die Konvention nicht angewendet werden könne, da von den am Krieg beteiligten Staaten Costa Rica und Honduras nicht unterzeichnet hätten und Italien sowie die Dominikanische Republik die Konvention zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert hätten.

(2) *Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels von 1921*

Die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels<sup>88</sup> von 1921 verpflichtete die unterzeichnenden Staaten in Artt. 2 und 3, alle notwendigen Schritte zur Aufdeckung und Verfolgung von Personen zu unternehmen, die am Handel mit Frauen und Kindern beteiligt sind. Japan ratifizierte diese Konvention 1925.<sup>89</sup> Die Konvention war nicht auf Kolonien und Territorien anwendbar, sofern nicht eine anders lautende Notifikation der Signatarstaaten erfolgt war. Japan machte nach der Ratifizierung von diesem Prärogativ Gebrauch und erklärte, seine Kolonien würden *ratione territorii* nicht von der Konvention erfaßt.<sup>90</sup>

Dennoch gibt es Meinungen, die die Anwendbarkeit der Konvention auf die vorliegende Problematik bejahen, da die Planung des Systems an sich in dem in Japan proper ansässigen Generalhauptquartier der kaiserlich japanischen Streitkräfte sowie der japanischen Regierung ihren Ursprung hatte und von dort aus kontrolliert wurde. Weiterhin gingen alle Befehle, Autorisierungen und Zulassungen betreffend die Trostfrauen von den japanischen Mutterinseln aus.<sup>91</sup> Diese Theorie kann jedoch nicht überzeugen, da eine solche Interpretation jede Anwendung der Vorbehaltsklausel unmöglich machen würde.

87 Abgedr. in: L. FRIEDMAN (Hrsg.), *The Law of War*, Vol. I (New York 1972) 308.

88 9 LNTS 415.

89 1912 unterzeichnete Japan die Konvention über die Unterdrückung des sog. weißen Sklavenhandels von 1910, die den Erwerb von Frauen und Mädchen außer Landes zu „unmoralischen Zwecken“ auf internationaler Ebene kriminalisierte. Siehe DE MARTENS, *Nouveau Recueil général de Traités, troisième série, tome CII*, S. 252. Siehe im einzelnen zu Japan M. KANÔ, *Fujin oyobi jidô no baibai kinshi ni kansuru kokusai jôyaku to ian-fu mondai* [Das internationale Abkommen zum Verbot des Handels mit Frauen und Kindern und das Trostfrauenproblem]: *Hôgaku seminaa* Nr. 512 (1994) 52 ff.

90 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 157; NBR (Fn. 4) 49, 277.

91 ABE (Fn.86) 115.

Allerdings wird auch darauf hingewiesen, daß die Frauen auf japanischen Schiffen transportiert wurden, die nach Völkerrecht als japanisches Hoheitsgebiet angesehen werden; viele der Frauen wurden zunächst nach Japan gebracht. In fast allen Fällen wurden Anwerbung, Versklavung, Deportation, Behandlung und Überwachung der Frauen durch Personal der kaiserlichen Streitkräfte als Organe des japanischen Kaiserreiches durchgeführt.<sup>92</sup> Zudem wies die ICJ<sup>93</sup> darauf hin, daß Art. 14 der Übereinkunft mit Rücksicht auf lokale Gebräuche der Kolonien eingefügt worden war und auch deshalb, weil eine umfassende Klärung der Problematik durch diese Konvention für unangemessen gehalten worden war. Es sei nicht die Absicht der Kompilatoren gewesen, Handel mit Frauen zuzulassen. Daher könne Japan seiner Haftung für die Behandlung der Trostfrauen gemäß dieser Konvention nicht unter Hinweis auf Art. 14 entkommen. Die Lage wird für eindeutig erachtet im Hinblick auf Frauen aus besetzten Gebieten, wie z.B. den Philippinen.<sup>94</sup>

(3) *Genfer Übereinkommen betreffend die Sklaverei von 1926*

Das vielfach vorgebrachte Argument, daß das Trostfrauensystem als sexuelle Versklavung das Sklavereiabkommen von 1926<sup>95</sup> verletzte, ist nicht haltbar, da Japan nicht Signatarstaat dieser Konvention war. Daher kann Japan nicht für den Bruch einer aus dieser Konvention herrührenden Verpflichtung verantwortlich gemacht werden.

(4) *Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauenhandel von 1933*

Gleichermaßen kann auch diese Konvention<sup>96</sup> nicht angewendet werden, da Japan nicht Vertragsstaat war.

(5) *Übereinkunft Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- und Pflichtarbeit von 1930*

Ansprüche der Trostfrauen könnten auf der Übereinkunft über Zwangs- und Pflichtarbeit<sup>97</sup> der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 beruhen. Japan ratifizierte diese Konvention 1932 und setzte sie am 21. November 1933 in Kraft. Japans Interpretation, aufgrund Kündigung nicht an die Konvention gebunden gewesen zu sein,

---

92 E. TOTSUKA (Fn. 74) 196; DERS., *Jinken shingai ni kansuru fu-shobatsu mondai* [Das Problem der Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen], in: ICJ kokusai seminaa Tōkyō iin-kai (Hrsg.), *Sabakareru Nippon* [Japan vor Gericht] (Tokyo 1996) 41, 50; ebenso: NBR (Fn. 4) 277; K. ABE, *Guntai 'ian-fu' mondai no hô-teki sekinin* [Die rechtliche Verantwortung für die Trostfrauenfrage]: *Hōgaku seminaa* Nr. 466 (1993) 63, 65.

93 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 157-158; ebenso: Y. PARK HSU, „Comfort Women“ from Korea: Japan's World War II Sex Slaves and the Legitimacy of their Claims for Reparations: *Pacific Rim Law and Policy Journal* Bd. 2 (1993) 97, 108.

94 D. BOLING, Mass Rape, Enforced Prostitution, and the Japanese Imperial Army: Japan Eschews International Legal Responsibility: *Columbia Journal of Transnational Law* 32/3 (1995) 533, 573 f.

95 60 LNTS 253; RGBI 1929 II 64.

96 150 LNTS 431.

97 39 UNTS 55.

überzeugt kaum: Art. 30 I bindet alle Signatarstaaten für zehn Jahre nach Inkraftsetzung, d.h. im Falle Japans bis Dezember 1943.

Laut Art. 2 der Konvention wird Zwangsarbeit definiert als „all work or service which is exacted from any person under the menace of any penalty and for which the said person had not offered himself voluntarily.“ Art. 11 verbietet die Zwangsarbeit von Frauen.

Um eine Verletzung der vorgenannten Bestimmungen zu konstituieren, müßte sexueller „Trost“ von der Definition der „Zwangsarbeit“ umfaßt sein. Es gibt keinen Präzedenzfall für eine Klassifikation solchen „Trostes“ als „Arbeit“, doch bemerkte ein ILO Vertreter, daß „Zwangsarbeit“ u.a. auch „erzwungene Dienste“ beinhalte.<sup>98</sup> Im April 1997 bestätigte ein ILO Expertenausschuß für die Anwendung von Abkommen und Empfehlungen,<sup>99</sup> daß das Trostfrauensystem einen schweren Bruch der durch Abkommen Nr. 29 geschützten Frauen-Menschenrechten darstelle, für den angemessen entschädigt werden müsse.<sup>100</sup>

Die Frauen leisteten nachgewiesenermaßen nicht freiwillig sexuelle Dienste, sondern waren unter Zwang durch japanische Organe rekrutiert worden. Sie erhielten keine angemessene Bezahlung, Entschädigung für Arbeitsunfälle oder ausreichende medizinische Versorgung. Ein Verstoß wird daher als sehr wahrscheinlich angesehen.<sup>101</sup>

Ein denkbare Argument des japanischen Staates ist, daß die Konvention nicht anwendbar war, da Art. 2 (d) von der Definition der Zwangsarbeit „any work or service exacted in cases of emergency, that is to say, in the event of war or of a calamity... [Art. 1 II d]“ ausnimmt. In der Literatur wird aber gemeinhin das Vorliegen eines vernünftigen Grundes für die Annahme der Notwendigkeit sexuellen Trostes für japanische Soldaten zur Kriegführung ausgeschlossen.

---

98 TOTSUKA (Fn. 61) 31. Obwohl es hier eine starke Indikation dafür zu geben scheint, daß „sexueller Trost“ als „Zwangsarbeit“ gem. ILO Nr. 29 zu qualifizieren ist und obgleich ein Bericht von 1994 Kinderprostitution als einen Fall verbotener Zwangsarbeit identifizierte, hat sich die ILO bislang in dieser Hinsicht zögerlich verhalten. Z.B. hat der Südkoreanische Gewerkschaftsbund am 20.3.1995 einen Antrag an die ILO eingereicht, in dem das Trostfrauensystem als eine Verletzung der Konvention gebrandmarkt wurde. Die ILO griff die Angelegenheit jedoch nicht auf. Im Detail siehe u.a. E. TOTSUKA, *Nihon ga shiranai sensô sekinin 40 – ILO senmon iin-kai Nihon-gun ian-fu seido wa kyôsei rôdô jôyaku ihan to zaido dantei* [Kriegsschuld, die Japan nicht kennt 40 – ILO Expertengremium anerkennt erneut, daß das Trostfrauensystem der japanischen Armee gegen das Zwangsarbeitsabkommen verstößt]: *Hôgaku seminaa* Nr. 509 (1997) 35, 37 (in grober Verkennung der Haltung der ILO).

99 ILO 84th session, 1997, 3. Report IV A.

100 TOTSUKA (Fn. 61) 37.

101 ABE (Fn. 92) 64. Kritiker, die befürchten, daß eine Illegalisierung der „Trost“-Prostitution zum Gegenschluß führen könnte, daß andere Formen der Prostitution legal sind, sollten nicht beachtet werden.

(6) *Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949*  
Diese Konvention<sup>102</sup> kann *ratione temporis* nicht angewendet werden.

*bb) Völkergewohnheitsrecht*

(1) *Haager Landkriegsordnung (LKO)*

Allerdings fand die LKO, auch als Gewohnheitsrecht, keine Anwendung auf die japanischen Kolonien;<sup>103</sup> ganz allgemein beinhaltete das damalige Völkerrecht keine Bestimmung darüber, wie eine Regierung mit ihren Staatsbürgern umzugehen hatte.

Trotz der o.a. Allbeteiligungsklausel kam das Internationale Militärtribunal (IMT) in Nürnberg zu folgendem Schluß: „1939 waren die Regeln des Landkrieges der Konvention von 1907 bereits durch alle zivilisierten Staaten anerkannt und wurden als für die Gesetze und Gebräuche des Krieges deklaratorisch angesehen.“<sup>104</sup>

In Betracht kommt eine Anwendung des Art. 46 auf Handlungen gegen Trostfrauen aus besetzten Gebieten. Die in Art. 46 geschützte Familienehre schließt, so die gängige Auslegung, den Schutz der Ehre der Frauen ein. Die Familienehre wird in einer patriarchalischen Gesellschaft durch Vergewaltigung und sonstigen sexuellen Mißbrauch schwerwiegend geschädigt. In den konfuzianischen bzw. islamischen Gesellschaften der Opfer wird in der Tat die Vergewaltigung einer Frau als Schädigung der Ehre ihrer ganzen Familie angesehen. Daher wird weithin eine Anwendung dieser Bestimmung im Falle der Trostfrauen bejaht.<sup>105</sup>

Die Ansicht hingegen, daß die Achtung „religiöser Überzeugungen und Praktiken“ in Art. 46 vor Vergewaltigung schütze, da alle großen Religionen Frauen besonderen Respekt zollen,<sup>106</sup> scheint abwegig.

Von Bedeutung ist aber der in Art. 46 garantierte Schutz des „Lebens von Personen“: Die japanischen Soldaten, so die ICJ,<sup>107</sup> mißachteten das Leben und die Menschenwürde der Frauen.

---

102 75 UNTS 287.

103 Artt. 42 ff beziehen sich auf besetzte oder feindliche Gebiete.

104 Urteil des IMT, 10. Oktober 1946, Cmd. 6964 S. 64. Ähnlich der IMFTE, vgl. UN War Crimes Commission, Law Reports of Trial of War Criminals, Vol. 15 (194) S. 13. Zumindest was Angriffe gegen die allgemeine Zivilbevölkerung anbelangt (Art. 25), wurde dies auch seitens der japanischen Rechtsprechung bestätigt: DG Tokyo vom 7. Dezember 1963, in: NBR (Fn. 12) 267.

105 Siehe J. PICTET, *Humanitarian Law in Armed Conflict* (Leyden 1975) 122; T. SUGANUMA, *Moto ian-fu-tachi no soshô – Firipin* [Klagen ehemaliger Trostfrauen – die Philippinen]: *Hôgaku seminaa* Nr. 512 (1997) 44; siehe auch UNDOC E/CN.4/1996/Add.1:23 Nr. 101.

106 Y. KHUSHALANI, *Dignity and Honour of Women as Basic and Fundamental Human Rights* (The Hague 1982) 10.

107 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 160.

*(2) Frauen- und Kinderhandel*

Nicht nur war Japan an die o.a. Konvention zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels von 1921 gebunden, sondern auch durch identische Bestimmungen des Völkergewohnheitsrechts: Die Pariser Abkommen über die Unterdrückung des Weißen Frauenhandels von 1904<sup>108</sup> und 1910<sup>109</sup> bestanden zum Zeitpunkt, als Japan das Trostfrauensystem schuf, bereits als Gewohnheitsrecht.<sup>110</sup>

Die in der Konvention von 1921 verbotenen Handlungen sind die in Artt. 1, 2 der Übereinkunft enumerierten Akte: die Anwerbung, Entführung oder Verlockung von Frauen oder Mädchen, selbst bei deren Zustimmung, zu unmoralischen Zwecken, d.h., um „die Leidenschaften anderer zu befriedigen.“

Daher wird weithin davon ausgegangen, daß die Förderung und aktive Beteiligung japanischer Soldaten am Transport und Verkauf von Frauen eine Verletzung des Völkergewohnheitsrechts über das Verbot des Handels mit Frauen und Kindern darstellten.<sup>111</sup>

*(3) Sklavenhandel*

Bereits im 19. Jahrhundert kriminalisierte eine Vielzahl von Staaten die Sklaverei, den Sklavenhandel und sklavereibezogene Praktiken.<sup>112</sup> Die Satzung des Völkerbundes<sup>113</sup> forderte in Art. 22 die Mitgliedstaaten auf, in ihren Mandaten für die Befreiung von Sklaven, die Unterdrückung des Sklavenhandels und das Verbot der Zwangsarbeit zu sorgen. 1926 kodifizierte das Genfer Übereinkommen betreffend die Sklaverei<sup>114</sup> bestehendes Recht. Als Völkergewohnheitsrecht band es auch Nicht-Signatarstaaten, einschließlich Japan. Art. 1 der Konvention definiert:

(1) Slavery is the status or condition of a person over whom any or all the powers attaching to the right of ownership are exercised.

(2) The slave trade includes all acts involved in the capture, acquisition or disposal of a person with the intent to reduce him to slavery ... and, in general, every act of trade or transport in slaves.

Die japanische Regierung vertritt die offizielle Auffassung, daß die Anwendung des Begriffes „Sklaverei“, wie er oben definiert ist, im Falle der Trostfrauen unpassend sei. Doch gibt es dagegen gewichtige Argumente.<sup>115</sup> Insbesondere die sexuelle Sklaverei bestimmt sich danach, ob die Frau oder das Mädchen einer bestimmten Situation ent-

---

108 1 LNTS 84.

109 DE MARTENS, Nouveau Recueil général de Traités, troisième série, tome CII, 252.

110 Z.B. Report of the Sixth Committee to the Assembly of the League of Nations in 1926; in: League of Nations Official Journal, Special Supplement No.44 S. 416.

111 DOLGOPOL/PARANJAPÉ (Fn. 4) 159 f.

112 M.C. BASSIOUNI, Crimes against Humanity in International Criminal Law (Dordrecht 1992) 293-294; im Detail s. T.J. LAWRENCE, The Principles of International Law (Boston 1915) 237 ff.

113 225 CTS 188.

114 60 LNTS 253.

115 Vgl. UNDOC E/CN.4/1996/53/Add.1:4 No.7.

rinnen können und liegt vor, wenn sie sexueller Ausbeutung und physischem Mißbrauch unterworfen sind.<sup>116</sup>

Die ICJ<sup>117</sup> argumentiert, daß das Militär, waren die Trostfrauen erst einmal von ihren Familien und Dörfern fortgebracht worden, handelte, als stünden sie in seinem Eigentum – als wären sie Sklaven. Ein Entkommen aus dieser Lage sei nicht möglich gewesen. Entführung und Transport der Frauen – durch das japanische Militär durchgeführt, autorisiert oder überwacht – seien daher eine Form des Sklavenhandels gewesen.

Auch eine ambivalente Interpretation des Trostfrauensystems durch die Subcommission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities 1993<sup>118</sup> wurde durch die Sonderberichterstatterin der UNHRC etwas konkretisiert; die Arbeitsgruppe über gegenwärtige Formen der Sklaverei wies bezüglich der „weiblichen Sexsklaven während des Zweiten Weltkrieges“ auf eine „Behandlung nahe der Sklaverei“ hin.<sup>119</sup>

Ein Verstoß gegen das gewohnheitsrechtliche Verbot des Sklavenhandels durch Japan wird somit allgemein angenommen.

#### (4) Genfer Konventionen von 1949

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bot das konventionelle Völkerrecht den Zivilisten in Kriegszeiten keinen effektiven Schutz. Bereits 1921 schlug das Internationale Rote Kreuz (IRK) den Abschluß einer entsprechenden Konvention vor. Ein Entwurf wurde 1934 verabschiedet und sollte 1940 einer diplomatischen Konferenz vorgelegt werden. Der Ausbruch von Feindseligkeiten machte deren Abhaltung jedoch unmöglich.<sup>120</sup> Das Ergebnis einer Kodifizierung bereits bestehender Prinzipien des humanitären Völkerrechts unter Berücksichtigung der Ereignisse des Krieges waren die vier Genfer Konventionen von 1949.

Die japanische Regierung führt an, daß das Genfer Abkommen IV vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen zu Kriegszeiten<sup>121</sup> *ratione temporis* nicht auf die während des Zweiten Weltkrieges verübten Handlungen anwendbar sei. Die Förderer der Sache der Trostfrauen führen unter Unterstützung eines Großteiles der Lehre weltweit an, daß die Konvention bestehendes Gewohnheitsrecht, das die Menschenrechte von Zivilisten in Kriegszeiten betreffe, kodifizierte.<sup>122</sup>

116 K. BARRY, Female Sexual Slavery: Understanding the International Dimensions of Women's Oppression, in: Human Rights Quarterly Bd. 3 Nr. 2 (1981) 44, 48.

117 DOLGOPOL/PARANJAPÉ (Fn. 4) 159; s. auch E. TOTSUKA, *Kagi o nigiru dorei, hanzai, kokusai-hô ihan no shônin* [Anerkennung von Sklaverei, Verbrechen, Verstoß gegen Völkerrecht als Schlüssel zur Lösung]: *Hôgaku seminaa* Nr. 504 (1996) 24, 24 f.

118 UN Press Release Doc. HR/CN/470, 10. August 1993.

119 UNDOC E/CN.4/1996/53/Add.1:4 Nr. 8, 9.

120 PICTET (Fn. 105) 3, 4; A.H. ROBERTSON/J.G. MILLS, *Human Rights in the World* (Manchester 1993) 271.

121 75 UNTS 287 (1950)

122 Y. SAITÔ, *Kokusai jindô-hô to higai-sha kojîn e no hoshô* [Humanitäres Völkerrecht und Entschädigung für individuelle Opfer]: *Jiyû to seigi* Bd. 44 Nr. 9 (1993) 23, 23 f.

Im Falle der Trostfrauen scheint eine Anwendung des Art. 27 denkbar, eine allgemein als Grundnorm der Konvention angesehene Bestimmung. Art. 27 schützt „unter allen Umständen“ die Achtung, Ehre, Familienrechte, religiösen Überzeugungen und Praktiken sowie Gebräuche und Gewohnheiten geschützter Personen, garantiert menschenwürdige Behandlung und Schutz vor Gewalt oder deren Androhung. Frauen wird besonderer Schutz vor Angriffen gegen ihre Ehre gewährt, insbesondere vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution oder sonstigen Formen unsittlicher Angriffe.

Der Gedanke des Art. 27 ist historisch auch in den Philosophien und Religionen des Fernen Ostens verwurzelt und stellt eine charakteristische Manifestation der Evolution von Ideen und Recht dar.<sup>123</sup> Die Bestimmung kodifiziert unzweifelhaft bestehendes Völkergewohnheitsrecht zur Zeit der Errichtung des Trostsystems durch Japan.<sup>124</sup>

Die Forderung nach dem Schutz der Achtung der Person umfaßt das Recht auf physische, moralische und intellektuelle Integrität. Ersteres verbietet u.a. Handlungen, die Leben oder Gesundheit des Einzelnen beeinträchtigen. Vergewaltigung stellt eine Verletzung der physischen Integrität der Frau und daher eine unmenschliche Beandlung im Sinne des Art. 27 I dar.<sup>125</sup> Das IRK bestätigte, daß „unmenschliche Behandlung“ im Lichte des Art. 27 und seines spezifischen Verbotes der Vergewaltigung interpretiert werden sollte.<sup>126</sup>

Was die Behandlung von Frauen betrifft, so brandmarkt Abs. II alle Verbrechen gegen Frauen im Zweiten Weltkrieg, wie z.B. Vergewaltigung in besetzten Gebieten, brutale Behandlung jeder Art, Verstümmelungen, Zwangsprostitution usw. Diese Handlungen sind überall und unter allen Umständen verboten, und Frauen, gleich welcher Nationalität, Rasse, Religion, sozialen Stellung, Alters oder Familienstandes, haben ein absolutes Recht auf Respektierung ihrer Ehre und ihres Anstandes, kurzum, ihrer Würde als Frau.<sup>127</sup>

---

123 PICTET (Fn. 105) 199 f. Im einzelnen s. H. LAUTERPACHT, *International Law and Human Rights* (New York 1950). Mit besonderer Referenz betr. Humanitäres Völkerrecht s. H. COURSIER, *Études sur la formation du Droit Humanitaire*, CICR (Genf 1952).

124 BOLING (Fn. 94) 575; KHUSHALANI (Fn. 106) 42.

125 KHUSHALANI (Fn. 106) 42 f.

126 Human Rights Watch 1995 S. 6 Anm. 7: T. MERON, *Rape as a Crime under International Humanitarian Law*. in: *AJIL* 87 (1993) 424, 426 zitiert ICRC, *Aide Mémoire*, Dec. 3, 1992.

127 PICTET (Fn. 105); C.N. NIARCHOS (*Women, War, and Rape: Challenges Facing the International Tribunal for the Former Yugoslavia: Human Rights Quarterly* Bd.17 Nr. 4 (1995) 649, 674) übt strenge Kritik an diesem Kommentar. Nicht nur wirft sie dem Genfer Abkommen vor, die gewalttätige Natur von Vergewaltigungen zu übersehen, sondern auch das Verbot von Vergewaltigung in die falsche Kategorie von Rechten einzuordnen. „Ehre“, so Niarchos, meint nicht nur Würde, Wertschätzung, Treue zum Guten oder Richtigen, sondern, was Frauen anbelangt, auch Keuschheit, Reinheit und guten Namen, „Qualitäten“, die durch Art. 27 geschützt sind.

Von Relevanz könnte weiterhin Art. 32 sein, der jede Zufügung körperlichen Leides oder Ausrottung geschützter Personen verbietet. Speziell werden Mord, Folter, körperliche Strafen, Verstümmelung, unnötige medizinische oder wissenschaftliche Experimente sowie jegliche brutale Maßnahmen durch Zivilisten oder Militärs aufgeführt. „Vergewaltigung“ könnte von dem zuletzt genannten Auffangtatbestand umfaßt sein. Auch erscheint der allgemeine Ausdruck „körperliches Leid“ weit genug, um Vergewaltigungen zu erfassen.<sup>128</sup>

Eine weitere wichtige Bestimmung ist Art. 47, welcher „schwere Verletzungen“ aufzählt, u.a.: vorsätzliche Tötung, Folter oder unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Zufügung von Leid oder Verletzung, ungesetzliche Deportation, Umsiedlung oder Inhaftierung.

Aus den vorgenannten Erwägungen wird vielfach angenommen, daß das Trostfrauensystem einen Verstoß gegen alle vorgenannten Bestimmungen darstellt.

*b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit*

Da die Bestimmungen der Gesetze und Gewohnheiten des Krieges nicht auf Koreaner und Taiwaner anwendbar sind, weil diese seinerzeit japanische Staatsbürger waren, basiert der Großteil der einschlägigen Verfahren auf dem Konzept der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, definiert in Art. 6(c) der Nürnberger und Art. 5 der Tokyoter Statuten. Diese nennen Mord, Auslöschung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen, begangen gegen die Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges.<sup>129</sup>

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind definiert als vor oder während des in Verbindung mit Verbrechen gegen den Frieden verübte Handlungen zum Zwecke der Vorbereitung oder Förderung eines ungerechten Angriffskriegs; sie basieren auf kriminellen Politiken, die durch die höchsten zivilen oder militärischen Organe formuliert wurden, die die Ausführung dieser Politik kontrollieren und koordinieren, um systematisch simultane Muster der Verletzung von Rechten der Zivilbevölkerung, einschließlich der eigenen, auf breiter Ebene zu schaffen.<sup>130</sup> Die Definition beinhaltet zudem, daß entsprechende Handlungen strafbar seien, würden sie durch andere Personen begangen.<sup>131</sup>

Die Kompilatoren und später der IMT befanden, daß die Definition des Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Erweiterung der Definition von Kriegsverbrechen sei, da die Kategorie der geschützten Personen in beiden Fällen die gleiche sei; der Unter-

---

128 KHUSHALANI (Fn. 106) 44; PICTET (Fn. 105) 224; NIARCHOS (Fn. 127 S. 673 f) interpretiert Art. 32 als nicht Vergewaltigungen umfassend.

129 Text in: FRIEDMAN (Fn.87) 885 bzw. 894.

130 J.B. KEENAN/B.F. BROWN, Crimes against International Law (Washington 1950) 116 ff.

131 BASSIOUNI (Fn. 112) 241.



schied bestehe darin, ob die Schädiger dieselbe oder unterschiedliche Staatsangehörigkeit hätten.<sup>132</sup>

Keine der Statuten erwähnt Vergewaltigung oder Zwangsprostitution, obwohl eine Arbeitsliste der UN Kriegsverbrecherkommission sich an einer Aufstellung einer nach dem Ersten Weltkrieg gebildeten Kommission orientiert hatte, die 32 Kriegsverbrechen anführte, darunter auch Vergewaltigung und Zwangsprostitution.<sup>133</sup>

Der Fernostgerichtshof in Tokyo beschäftigte sich zwar mit den weitverbreiteten Greuelthaten während der „Vergewaltigung von Nanking“ im Jahre 1937, das Tribunal erhielt jedoch keine Beweise betreffend die Trostfrauen.<sup>134</sup>

Wie oben gezeigt, wurde nachgewiesen, daß Offiziere des kaiserlich japanischen Militärs von ihren Kommandeuren in Tokyo die Anwerbung und den Transport von Trostfrauen in ihre Gebiete erbaten. Heute sind die Kenntnis und die aktive Rolle der politischen und militärischen Führung Japans bei Anwerbung, Stationierung und Behandlung der Frauen nachgewiesen und durch die japanische Regierung anerkannt, wodurch das Bestehen einer „Staatshandlung bzw. -politik“ bestätigt wird.

Wie ausgeführt, beinhalteten die Verbrechen gegen die Trostfrauen u.a. Mord, Deportation und Versklavung. Es wird vielfach vermutet, daß der Ausschluß der Frauen von allem rechtlichen Schutz auf politischen und/oder rassistischen Gründen beruhte.<sup>135</sup>

Vor allem Nordkorea sieht in der Behandlung der Trostfrauen – insbesondere in den Japanisierungsbestrebungen – einen durch Japans Regierung und Militär geplanten und organisierten Genozidversuch.<sup>136</sup>

Die begangenen Handlungen wären zudem Straftaten im Sinne des nationalen Rechts des betreffenden Staates gewesen, wären sie gegen andere Personen begangen worden. Wie oben ausgeführt wurde, waren Versklavung und Menschenhandel strafbare Akte, sofern sie gegen Japanerinnen verübt wurden. In der Behandlung der Trostfrauen hat Japan das Völkerrecht in Gestalt der Sklaverei- und Menschenhandels-Übereinkommen gebrochen. Außerdem wurden die Verbrechen gegen die Trostfrauen nicht strafrechtlich verfolgt.

Schließlich stand die Errichtung des Trostfrauensystems in direktem Zusammenhang mit dem Krieg, wodurch diese Verbrechen ein internationales Element erhalten, eine Voraussetzung für die Anwendung des Rechts der Statuten.<sup>137</sup>

---

132 BASSIOUNI (Fn. 112) 7.

133 NIARCHOS (Fn. 127) 633 Anm. 87: Commission on the Responsibility of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties, Report Presented to the Preliminary Peace Conference, 29 March 1919, 14 AJIL 95, 114-5 (1920); KHUSHALANI (Fn. 106) 27 f.

134 In der Folge wurde eine weitere Formulierung entwickelt, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert: Art. II (c) des Alliierten Kontrollratsgesetzes (CCL) Nr. 10. FRIEDMAN (Fn. 87) 908.

135 BASSIOUNI (Fn. 112) 258.

136 PAK (Fn. 54) 80.

137 Vgl. BASSIOUNI (Fn. 112) 258.

Im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Untersuchung geht die überwiegende Mehrheit japanischer wie auch internationaler Juristen vom Vorliegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aus.

## 2. Individuelle Ansprüche

Traditionell konnten allein Staaten völkerrechtliche Subjekte sein. Um rechtlichen Schutz auch Einzelpersonen zukommen zu lassen, schuf die Rechtsprechung eine Rechtsfiktion, gemäß der die durch einen Ausländer erlittene Verletzung die Schädigung seines Staates sei.<sup>138</sup> Diese Rechtsfiktion ermöglichte es dem betroffenen Staat, im Namen seiner Staatsangehörigen Ansprüche geltend zu machen, verwehrte jedoch dem einzelnen Betroffenen die Aktivlegitimation. Der Umstand, daß das Recht nicht direkt auf die Einzelperson anwendbar war, stellte eine Schwäche des überkommenen Prinzips dar.<sup>139</sup>

Andererseits bot das traditionelle System der Staatshaftung die Grundlage der Anerkennung und des völkerrechtlichen Schutzes der Rechte des Einzelnen als Mensch, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit. Die Einführung eines internationalen Standards verwies auf eine vergleichbare Bestimmung für Staaten in ihrer Beziehung zu ihren eigenen Staatsangehörigen.

Insbesondere nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfuhr dieser Bereich des Völkerrechts eine durchgreifende Überprüfung: Nicht nur wurden Einzelpersonen zu Trägern internationaler Pflichten, vielmehr sollten ihnen ungeachtet ihrer Nationalität bestimmte grundlegende Rechte gewährt werden.<sup>140</sup>

In der Lehre vertritt die überwiegende Meinung die Ansicht, daß die Transformation der Haftung von Staaten für Schädigungen gegenüber Ausländern in eine solche gegenüber Einzelpersonen abgeschlossen ist.<sup>141</sup>

Die Möglichkeit des Einzelnen, Ansprüche nach Völkerrecht geltend zu machen, wird heute von zahlreichen Vertretern der Lehre betont.<sup>142</sup>

*Frits Kalshoven* betonte als Gutachter in einem Verfahren philippinischer Trostfrauen gegen den Staat Japan, bekräftigt durch *Karen Parker* in einem weiteren Verfahren, daß Art. 3 der LKO deutlich impliziere, daß Einzelpersonen das Recht haben, Entschädigungsansprüche gegen einen Staat zu erheben.<sup>143</sup>

---

138 Vgl. *Nottebohm Fall*, 1955 ICJ Reports 4, 24.

139 C. JESSUP, *Responsibility of States for Injuries to Individuals*: *Columbia Law Review* 46 (1946) 903, 905f.

140 Vgl. u.a. *Charta der Vereinten Nationen*, 26. Juni 1945, 59 Stat. 1031, T.S. 993 Art. 1.

141 JESSUP (Fn. 139) 907.

142 Z.B. LAUTERPACHT (Fn. 123) 31; BASSIOUNI (Fn.112) 584 f.

143 F. KALSHOVEN in: <http://www.interlog.com/~yuan/japan.htr> at 12; K. PARKER in <http://www.webcom.com/hrin/parker/j-cw-af2.htr> at 1.

### 3. *Der Einfluß internationaler Abkommen*

Die japanische Regierung wehrt alle Ansprüche unter Hinweis auf eine umfassende und abschließende Beilegung der betreffenden Problematik durch multi- und bilaterale Abkommen ab. Im Abkommen zwischen Japan und der Republik Korea zur Klärung von Vermögens- und Anspruchsfragen sowie über wirtschaftliche Zusammenarbeit<sup>144</sup> von 1965 verzichteten Japan und die Republik Korea auf alle Ansprüche beider Staaten und ihrer Bürger gegen den jeweils anderen Staat und seine Bürger.

Art. 2 I lautet: „Die beiden vertragschließenden Staaten anerkennen, daß alle Fragen betreffend Vermögen, Rechte und Interessen der beiden Staaten und ihrer Bürger sowie Ansprüche zwischen beiden Staaten und ihren Bürgern umfassend und abschließend geklärt sind.“ Und in Art.1 III des Abkommens heißt es: „Vermögen, Rechte und Interessen eines der vertragschließenden Staaten und seiner Bürger fallen mit dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages unter die Jurisdiktion des jeweils anderen Staates; vor diesem Tag entstandene Ansprüche eines Staates und seiner Bürger gegen den anderen Staat und seine Bürger können nicht geltend gemacht werden.“

Zur Klärung der Ansprüche der in Korea lebenden Koreaner erließ die südkoreanische Regierung das „Gesetz über Verwendung und Verwaltung von Mitteln für Ansprüche koreanischer Staatsangehöriger gegen Japan“ (1966), das „Gesetz über die Anmeldung von Ansprüchen koreanischer Staatsangehöriger gegen Japan“ (1971) das „Gesetz über Entschädigungen von Ansprüchen koreanischer Staatsangehöriger gegen Japan“ (1974). In Japan lebende Koreaner wurden vom Gegenstand dieser Entschädigung ausgenommen.<sup>145</sup>

Befürworter der Forderungen der Trostfrauen argumentieren, daß das Abkommen lediglich die Staaten Japan und Südkorea betreffe. Allerdings scheint die Auslegung des Abkommens dahin gehend, daß es rein wirtschaftlicher Natur und daher ohne Auswirkung auf individuelle Ansprüche sei,<sup>146</sup> abwegig, wenn man sich vor Augen führt, daß z.B. das Japanisch-Philippinische Reparationsabkommen<sup>147</sup> in keiner Weise individuelle Ansprüche erwähnt, stattdessen aber, im Gegensatz zum vorgenannten Abkommen, von „Reparationen“ anstatt von „Ansprüchen“ spricht.

Vielmehr kann aber darauf abgestellt werden, daß die Trostfrauenproblematik zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der zu den vorgenannten oder sonstigen bilateralen Abkommen führenden Vertragsverhandlungen war.

Die von Tokyo angeführten Abkommen dürften daher keine Auswirkung auf die Behandlung der Trostfrauenfrage haben.

---

144 JAIL Vol.10 (1966) 284.

145 *Hanrei Jihô* 1505 (1995) 50, 52.

146 PARK HSU (Fn. 93) 102.

147 JAIL Vol.1 (1955) 132, 133.

#### 4. Verjährung

Die betroffenen Frauen haben bis heute keine Wiedergutmachung für die erlittenen Schäden erlangt. Die Opfer von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben jedoch einen Anspruch darauf, zu jeder Zeit Entschädigung zu verlangen und zu erhalten. Es ist eine Grundregel des Völkerrechts, daß diese Verbrechen nicht verjähren. Dieses Prinzip bestand gewohnheitsrechtlich bereits während des Zweiten Weltkrieges.<sup>148</sup>

Einer der Gründe für diese internationale Praxis liegt in dem Umstand, daß notwendiges Beweismaterial oftmals erst nach langer Zeit zugänglich wird. Im vorliegenden Fall bestritt die japanische Regierung die Tatsachen wider besseres Wissen fast ein halbes Jahrhundert lang und enthielt den Trostfrauen zur Klageerhebung unverzichtbare Materialien vor.

Nach Ansicht verschiedener Völkerrechtsexperten sollte im Falle der Trostfrauen eine Verjährung nicht anerkannt werden oder erst ab dem Zeitpunkt einsetzen, zu dem die Geschädigten Zugang zu der vorenthaltenen Information bekamen.<sup>149</sup>

#### 5. Wiedergutmachung

Die völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten, Verletzungen von Personen oder Eigentum von Nicht-Staatsbürgern zu entschädigen, war in der Zwischenkriegszeit von der Rechtsgemeinschaft anerkannt. Es gab sogar Bestrebungen, das Gewohnheitsrecht auf diesem Gebiet zu kodifizieren. Besonders japanische Gelehrte traten hier hervor.<sup>150</sup> Das Recht auf Wiedergutmachung für ein völkerrechtliches Unrecht wird daher von der herrschenden Lehre als ein grundlegendes gewohnheitsrechtliches Prinzip angesehen.<sup>151</sup> Die Anerkennung dieses Rechtes kann zurückverfolgt werden auf die Zeit vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und wurde sowohl in internationale Verträge als auch Entscheidungen, wie z.B. den Chorzow Fabrik Fall, aufgenommen.<sup>152</sup>

Die Haager Konvention von 1907 bestimmt in Art. 3, daß ein die Bestimmungen der Konvention verletzender Kriegsteilnehmer Entschädigung leisten muß; das gelte auch für alle durch Mitglieder seiner Streitkräfte ausgeführten Handlungen.

---

148 Dieses Prinzip wurde in allen relevanten Nachkriegskodifikationen reflektiert, z.B.: Abkommen zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, 12. Januar 1951, 78 UNTS 277; Genfer Abkommen I-IV 1949, 75 UNTS 31, 85, 135 bzw. 267.

149 PARKER (Fn.143) 3-4.

150 Japanische Anregungen wurden u.a. in den sog. Harvard Entwurf von 1929 aufgenommen. L'Association de Droit International du Japon, Draft Rules Prepared by the Kokusaiho-Gakkwai, nachgedruckt in 23 AJIL (Special No. 1929), die sogar soweit ging, eine Haftung sowohl für vorsätzliche als auch für fahrlässige Handlungen zu statuieren. PARKER (Fn. 143) 3.

151 K. PARKER/J. CHEW, Compensation for Japan's World War II War-Rape Victims: Hastings International and Comparative Law No. 17 (1994) 497, 524.

152 1928 PCIJ (ser.A) No.17.

Andere aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg stammende Abkommen ermöglichen explizit individuelle Ansprüche. Z.B. schuf der Versailler Vertrag gemischte Schlichtungstribunale, vor denen Privatpersonen Schadensersatzansprüche gegen Deutschland erheben konnten. Zahlreiche Nachkriegsabkommen bestätigen dieses Recht.

Aus der rechtlichen Perspektive macht es keinen Unterschied, ob die Betroffenen Entschädigung basierend auf der LKO oder nach Gewohnheitsrecht verlangen. In allen Fällen trifft den japanischen Staat die Verpflichtung zu entschädigen.

Das implizit in der LKO garantierte Recht auf Entschädigung ist seit langem als *jus cogens* bzw. als Grundprinzip des Rechts anerkannt. *Theo van Boven*, Sonderberichterstatter über das Recht auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitation für Opfer schwere Schädigungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, erklärt: „Es gibt keinen Zweifel daran, daß die Verpflichtung zur Entschädigung als ein Mittel der Wiedergutmachung für eine unrechtmäßige Handlung oder Situation ein fest etabliertes Prinzip des Völkerrechts ist.“<sup>153</sup>

#### IV. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die damalige Regierung Japans war direkt oder zumindest mittelbar verantwortlich für alles, was diesen Frauen widerfuhr. Ihre Handlungen verletzten gewohnheitsrechtliche Normen des Völkerrechts betreffend Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Sklaverei und Handel mit Frauen und Kindern. Diese Handlungen hätten ein Teil der Verfahren nach Kriegsende werden sollen. Unglücklicherweise jedoch lag der Fokus dieser Verfahren auf Verbrechen gegen Angehörige der alliierten Staaten. Japan sollte jetzt die volle Verantwortung übernehmen und den Frauen und ihren Familien angemessene Restitution gewähren.<sup>154</sup>

*Anmerkung d. Red.:* Siehe auch die in diesem Heft auszugsweise abgedruckten Entscheidungen des Distriktgerichtes Yamaguchi, Abt. Shimonoseki, vom 27. April 1998 und des Distriktgerichtes Tokyo vom 9. Oktober 1998.

---

153 UNDOC E/CN.4/Sub.2/1990/10 (1990).

154 DOLGOPOL/PARANJAPE (Fn. 4) 201 f.